

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	02.02.2015

### Vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO

Der Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2015 einschl. des Finanzplanungszeitraums bis 2018 wurde am 16.12.2014 in den Rat eingebracht. Seit dem 01.01.2015 gelten bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch die öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung durch die Bezirksregierung die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Diese beinhalten in Abs. 1 folgende Regelungen:

„Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich:

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.“

Das Einhalten dieser Vorschriften wird durch die Verwaltung bei jeder Auftragsvergabe bzw. Auszahlung geprüft.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Stand der Liquiditätskredite der Stadt zum 31.12.2014 auf rd. 473 Mio. Euro belief. Trotz des historisch niedrigen Zinsniveaus führt dieses Kreditvolumen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Daher ist es auch vor diesem Hintergrund zwingend erforderlich, die Auszahlungen zu reduzieren. Das strikte Einhalten der Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung kann und wird hierzu beitragen. Auszahlungen können bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung nur dann entstehen, wenn die Auftragsvergaben unter Berücksichtigung des § 82 GO erfolgten bzw. auf der Umsetzung von Maßnahmen aus Vorjahren beruhen.

Somit trägt die Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführungen auch zu einer Begrenzung bei den Liquiditätskrediten bei. Dies ist zwingend erforderlich, da das im Hpl.-Entwurf für 2015 ausgewiesene Liquiditätsdefizit – bei einer vollständigen Umsetzung aller veranschlagten Maßnahmen – zu einem weiteren erheblichen Anstieg der Liquiditätskredite führen würde. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 sieht in § 5 einen Höchstbetrag für diesen Bereich von 950 Mio. Euro vor. Die Verwaltung wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, dass dieser Maximalbetrag nicht erreicht wird.